





Bebauungsplan "Einzelhandel" Stadt Nauen

Blatt 2 von 2 Blättern

FORGANG
Bauordnungsamt
Landkreis Havelland
21. Juni 2010
Erläuterung SG
Rücksprache
Ww.am
ZdA

Verfahrensvermerke

- Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 15.12.2008 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 14.01.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Nauen, den 04.06.10

(Unterschrift/Siegel) Der Bürgermeister
 - Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - (Blatt 1) und dem Text - Teil B - (Blatt 2), in ihrer Sitzung am 02.06.10 als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.05.10 gebilligt.
Nauen, den 04.06.10

(Unterschrift/Siegel) Der Bürgermeister
 - Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - (Blatt 1) und dem Text - Teil B - (Blatt 2), wird hiermit ausgefertigt.
Nauen, den 04.06.10

(Unterschrift/Siegel) Der Bürgermeister
 - Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 05.06.10 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Nauen, den 04.06.10

(Unterschrift/Siegel) Der Bürgermeister
- Auftraggeber: Stadt Nauen
Fachbereich Bau
Rathausplatz 1
14641 Nauen
- Planungsstand: Satzungsfassung, 17. März 2010 *(1. Ausfertigung)*
- Planbearbeitung: Plan und Recht GmbH
Oderberger Str. 40
10435 Berlin
17.3.2010
Datum
Unterschrift

- Teil B - Textliche Festsetzungen

- I. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans**
- TF 1** Festsetzung der Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs
(1) Der Geltungsanspruch des Bebauungsplans erstreckt sich innerhalb der zeichnerischen Abgrenzung nur auf Grundstücke und Flächen, die entweder mit einem in der Planzeichnung benannten rechtsverbindlichen Bebauungsplan nach § 30 überplant sind oder die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen sind. Flächen und Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplans nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen sind, werden vom Geltungsanspruch dieses Plans nicht erfasst.
(2) Bei der Abgrenzung des Geltungsbereichs nach Innen gegenüber dem vom Bebauungsplan nicht erfassten zentralen Versorgungsbereich sind im Zweifel die äußeren Grenzen der Grundstücke maßgeblich, die den äußeren Rand des zentralen Versorgungsbereichs bilden. Diese Grundstücke sind in der Grundstücksliste „Grundstücke am Rand des zentralen Versorgungsbereichs“ auf der Planurkunde aufgelistet.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 7 BauGB)
- II. Einschränkung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)**
- TF 2** Regelung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentralenrelevanten Sortimenten
(1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind in den Teilgebieten A 1, B 1, C 1 und D 1 Einzelhandelsbetriebe mit einem Kernsortiment, welches eines oder mehrere der in der festgesetzten Sortimentsliste benannten zentralenrelevanten Sortimente umfasst, regelmäßig nicht zulässig.
(2) Nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einem nicht zentralenrelevanten Kernsortiment und einem zentralenrelevanten Randsortiment sind nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässig, wenn das gemäß der festgesetzten Sortimentsliste zentralenrelevante Kernsortiment als Randsortiment nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche einnimmt.
(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für Kioske, Trinkhallen, Bäckereien und Backshops. Diese kleinen Betriebe bleiben nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässig.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 a BauGB)
- TF 3** Ausnahmsweise Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben, die der Nahversorgung dienen
(1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind in den Teilgebieten A 1, B 1, C 1 und D 1 nicht großflächige Läden mit einem gemäß der festgesetzten Sortimentsliste zentralenrelevanten Sortiment nach Maßgabe des § 34 BauGB ausnahmsweise zulässig, wenn sie der Versorgung des Gebiets dienen.
(2) Der Versorgung des Gebiets dienen Läden, deren Kernsortiment ausschließlich aus nahversorgungsrelevanten Sortimenten besteht. Diese Betriebe dürfen auf maximal 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentralenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste und nicht zentralenrelevante Sortimente als Randsortiment anbieten.
(3) Zu den nahversorgungsrelevanten Sortimenten zählen nur:
47.2 Nahrungsmittel und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren
47.61.0 Bücher
47.62.1 Zeitschriften und Zeitungen
47.73 Apotheken (Arzneimittel)
47.74 Medizinische und orthopädische Artikel
47.75 Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel
Drogerieartikel (i. S. 52.33.2 WZ 2003)
47.76.1 Blumen
(tlw.) (nicht aber: Pflanzen, Sämereien und Düngemittel)
47.78.1 Augenoptiker
47.78.9 Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, Bürsten und Besen, Kerzen
47.43 Geräte der Unterhaltungselektronik
47.51 Textilien (Kurzwaren, Haus- und Tischwaren, Ausgangsmaterial für Handarbeiten; nicht aber: Dekorations- und Möbelstoffe, dekorative Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselaufgaben u. A.; Matratzen, Stepp-u.a. Bettdecken, Kopfkissen u.a. Bettwaren)
47.54 Elektrische Haushaltsgeräte (nur Elektrokleingeräte; nicht aber: Elektrogroßgeräte wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke und -truhen)
47.59.2 Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
47.59.3 Musikinstrumente und Musikalien
47.59.9 Haushaltsgegenstände (u. a. Hausrat; Holz-, Korb-, Kork- und Flechtwaren; nicht aber: Lampen und Leuchten, Sicherheitssysteme)
47.62.2 Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel
47.63 Bespielte Ton- und Bildträger
47.65.0 Spielwaren
47.71 Bekleidung (für Damen, Herren, Kinder und Säuglinge nebst Bekleidungszubehör)
47.72.1 Schuhe
47.72.2 Lederwaren und Reisegepäck
47.76.2 Zoologischer Bedarf und lebende Tiere
47.64.1 Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör
47.64.2 Sport- und Campingartikel (ausschließlich Sport-, Freizeit- und Outdoorbekleidung; nicht aber: Sportgeräte, sonstiges Campingzubehör und -möbel, Zelte, Boote)
47.77 Uhren und Schmuck
47.78.2 Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker)
47.78.3 Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 a BauGB)
- TF 4** Ausnahmsweise Zulässigkeit von Verkaufsstätten in Zusammenhang mit Gewerbebetrieben
Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind in den Teilgebieten A 1, B 1, C 1 und D 1 sog. Tankstellenshops mit den gemäß der festgesetzten Sortimentsliste zentralenrelevanten Sortimenten nach Maßgabe des § 34 BauGB ausnahmsweise zulässig, wenn sie als Verkaufsstätte in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Tankstellenbetrieb stehen.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 a BauGB)
- III. Ergänzung von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen**
- TF 6** Regelungen für festgesetzte allgemeine Wohngebiete (WA)
(1) In den Teilgebieten A 2, A 3.1, A 3.2, A 3.3, A 3.4, A 3.5, A 3.6, A 4.1, A 4.2, B 2.1, B 2.2, B 2.3 und B 3 wird im allgemeinen Wohngebiet die regelmäßige Zulässigkeit von Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO ausgeschlossen.
(2) In den in Abs. 1 benannten Teilgebieten sind im allgemeinen Wohngebiet die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Diese Betriebe dürfen auf maximal 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentralenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste und nicht zentralenrelevante Sortimente als Randsortiment anbieten.
(3) Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 gelten nicht für Kioske, Trinkhallen, Bäckereien und Backshops. Diese kleinen Betriebe sind regelmäßig zulässig.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)
- TF 7** Regelungen für festgesetzte Mischgebiete (M)
(1) In den Teilgebieten A 4.1, A 4.2, A 5.2, B 3 und B 4 wird im Mischgebiet die regelmäßige Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Einzelhandelsbetriebe mit einem gemäß der festgesetzten Sortimentsliste nicht zentralenrelevanten Kernsortiment und ohne zentralenrelevantes Randsortiment.
(2) In den in Abs. 1 Satz 1 benannten Mischgebieten sind Einzelhandelsbetriebe mit einem nicht zentralenrelevanten Kernsortiment, aber einem zentralenrelevanten Randsortiment, zulässig, sofern das gemäß der festgesetzten Sortimentsliste zentralenrelevante Randsortiment nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche einnimmt.
(3) In den in Abs. 1 Satz 1 benannten Teilgebieten sind im Mischgebiet Einzelhandelsbetriebe mit einem zentralenrelevanten Kernsortiment, die der Versorgung des Gebietes dienen, ausnahmsweise zulässig. Diese Betriebe dürfen auf maximal 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentralenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste und nicht zentralenrelevante Sortimente als Randsortiment anbieten.
(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 und 3 gelten nicht für Kioske, Trinkhallen, Bäckereien und Backshops. Diese kleinen Betriebe sind regelmäßig zulässig.
(5) In den in Abs. 1 Satz 1 benannten Teilgebieten sind an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von sonstigen Gewerbebetrieben (einschließlich Handwerksbetrieben) mit den gemäß der festgesetzten Sortimentsliste zentralenrelevanten Sortimenten ausnahmsweise zulässig, wenn
• sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem sonstigen Gewerbebetrieb stehen und
• deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche nur einen untergeordneten Teil der Geschossfläche des sonstigen Gewerbebetriebs einnimmt.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)
- TF 8** Regelungen für festgesetzte Gewerbegebiete (GE)
TF 8.1 Teilgebiete A 5.2 und B 4
(1) In den Teilgebieten A 5.2 und B 4 wird im Gewerbegebiet die regelmäßige Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben ausgeschlossen.
(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Kioske, Trinkhallen, Bäckereien und Backshops. Diese kleinen Betriebe sind regelmäßig zulässig.
(3) In den Teilgebieten A 5.2 und B 4 sind an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von sonstigen Gewerbebetrieben (einschließlich Handwerksbetrieben) im Gewerbegebiet ausnahmsweise zulässig, wenn
• sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem sonstigen Gewerbebetrieb stehen und
• deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche nur einen untergeordneten Teil der Geschossfläche des sonstigen Gewerbebetriebs einnimmt.
(4) Nur im Teilgebiet A 5.2 (nicht im Teilgebiet B 4) sind im Gewerbegebiet Tankstellenshops ausnahmsweise zulässig, wenn sie als Verkaufsstätte in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Tankstellenbetrieb stehen.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)
- IV. Aufhebung und Ergänzung von Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans BP 0008/93 „ehemaliger Bahnhof, Berliner Straße“ (Teilgebiet A 5.1)**
- TF 10** Neuregelung der Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im Teilgebiet A 5.1
(1) Die Bestimmungen der textlichen Festsetzungen 1.1 und 1.5 des rechtsverbindlichen B-Plans BP 0008/93 „ehemaliger Bahnhof, Berliner Straße“ werden aufgehoben; an ihre Stelle treten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 7.
(2) Im Teilgebiet A 5.1 wird im Mischgebiet und im Gewerbegebiet die regelmäßige Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Einzelhandelsbetriebe mit einem gemäß der festgesetzten Sortimentsliste nicht zentralenrelevanten Kernsortiment und ohne zentralenrelevantes Randsortiment.
(3) Im Teilgebiet A 5.1 sind im Mischgebiet und im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe mit einem nicht zentralenrelevanten Kernsortiment, aber einem zentralenrelevanten Randsortiment, regelmäßig zulässig, sofern das gemäß der festgesetzten Sortimentsliste zentralenrelevante Randsortiment nicht mehr als 10 % der Verkaufsfläche einnimmt.
(4) Im Teilgebiet A 5.1 sind im Mischgebiet Einzelhandelsbetriebe mit einem zentralenrelevanten Kernsortiment, die der Versorgung des Gebietes dienen, ausnahmsweise zulässig. Diese Betriebe dürfen auf maximal 10 % ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentralenrelevante Sortimente gemäß der festgesetzten Sortimentsliste und nicht zentralenrelevante Sortimente als Randsortiment anbieten.
(5) Die Bestimmungen des Abs. 2 und 4 gelten nicht für Kioske, Trinkhallen, Bäckereien und Backshops. Diese kleinen Betriebe sind regelmäßig zulässig.
(6) Im Teilgebiet A 5.1 sind im Mischgebiet und im Gewerbegebiet an den Endverbraucher gerichtete Verkaufsstätten von sonstigen Gewerbebetrieben (einschließlich Handwerksbetrieben) mit den gemäß der festgesetzten Sortimentsliste zentralenrelevanten Sortimenten ausnahmsweise zulässig, wenn
• sie in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem sonstigen Gewerbebetrieb stehen und
• deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsfläche nur einen untergeordneten Teil der Geschossfläche des sonstigen Gewerbebetriebs einnimmt.
(7) Im Teilgebiet A 5.1 sind im Gewerbegebiet Tankstellenshops mit den gemäß der festgesetzten Sortimentsliste zentralenrelevanten Sortimenten ausnahmsweise zulässig, wenn sie als Verkaufsstätte in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit dem Tankstellenbetrieb stehen.
(Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

Sortimentsliste

Abschließende Auflistung der zentralenrelevanten Sortimente in der Stadt Nauen

Bezifferung gem. WZ 2008*	Sortiment	davon nahversorgungsrelevant
47.2	Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren	X
47.61.0	Bücher	X
47.62.1	Zeitschriften und Zeitungen	X
47.73	Apotheken (Arzneimittel)	X
47.74	Medizinische und orthopädische Artikel	X
47.75	Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel Drogerieartikel (i. S. 52.33.2 WZ 2003)	X
47.76.1	Blumen	X
(tlw.)	(nicht aber: Pflanzen, Sämereien und Düngemittel)	
47.78.1	Augenoptiker	X
47.78.9	Wasch-, Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, Bürsten und Besen, Kerzen	X
47.43	Geräte der Unterhaltungselektronik	
47.51	Textilien (Kurzwaren, Haus- und Tischwaren, Ausgangsmaterial für Handarbeiten; nicht aber: Dekorations- und Möbelstoffe, dekorative Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselaufgaben u. A.; Matratzen, Stepp-u.a. Bettdecken, Kopfkissen u.a. Bettwaren)	
47.54	Elektrische Haushaltsgeräte (nur Elektrokleingeräte; nicht aber: Elektrogroßgeräte wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke und -truhen)	
47.59.2	Keramische Erzeugnisse und Glaswaren	
47.59.3	Musikinstrumente und Musikalien	
47.59.9	Haushaltsgegenstände (u. a. Hausrat; Holz-, Korb-, Kork- und Flechtwaren; nicht aber: Lampen und Leuchten, Sicherheitssysteme)	
47.62.2	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel	
47.63	Bespielte Ton- und Bildträger	
47.65.0	Spielwaren	
47.71	Bekleidung (für Damen, Herren, Kinder und Säuglinge nebst Bekleidungszubehör)	
47.72.1	Schuhe	
47.72.2	Lederwaren und Reisegepäck	
47.76.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere	
47.64.1	Fahrräder, Fahrradteile und -zubehör	
47.64.2	Sport- und Campingartikel (ausschließlich Sport-, Freizeit- und Outdoorbekleidung; nicht aber: Sportgeräte, sonstiges Campingzubehör und -möbel, Zelte, Boote)	
47.77	Uhren und Schmuck	
47.78.2	Foto- und optische Erzeugnisse (ohne Augenoptiker)	
47.78.3	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel	

* Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008), Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Grundstücksliste

Grundstücke am Rand des zentralen Versorgungsbereichs

Flur	Straße	Flurstücke	Flur	Straße	Flurstücke
13	Dammstraße 41	179	31	Feldstraße 2	32
13	Dammstraße 40	178	31	Feldstraße 1	252
13	Dammstraße 39a	176	31	Feldstraße (Parkplatz)	29/5
13	Dammstraße 39	175/1	31	Lindenplatz/Feldstraße	29/4
13	Dammstraße 38	175/2	31	Lindenplatz/Feldstraße	29/3
13	Dammstraße (Straße)	214	31	Lindenplatz/Feldstraße	29/2
28	Dammstraße 9	97	31	Berliner Straße 61 (Schule)	29/1
28	Dammstraße	98	31	Lindenplatz, Gartenstraße, Berliner Straße	93/1
28	Oranienburger Straße 18, 20, 22, 24, 26	100/5	31	Berliner Straße (Straße)	44
28	Oranienburger Straße 18, 20, 22, 24, 26	100/3	31	Berliner Straße 17	16
28	Kegelgasse (Weg)	94	31	Berliner Straße 13	18
28	Dammstraße 7	3/1	31	Berliner Straße 11	23
28	Gartenstraße (Straße)	1/10	31	Berliner Straße 9	24
15	Dammstraße 6	222	31	Mittelstraße (Straße)	4
15	Dammstraße 6	221	18	Berliner Straße 7a, 7b, 7c	140 (neu 263)*
15	Torgasse (Weg/Straße)	325			140 (neu 640)*
15	Dammstraße 5	218/7	18	Berliner Straße 5	139
15	Dammstraße 4	218/5	18	Berliner Straße 3	138
15	Wallstraße 3	218/11	18	Berliner Straße 3	137/1
15	Wallstraße 5	218/12	18	Berliner Straße 1	137/5
15	Torgasse 5	218/13	18	Berliner Straße 1	137/2
15	Wallstraße 7	218/14	18	Berliner Straße 1	137/6
15	Torgasse 7	218/15	18	Berliner Straße/Brandenburger Straße	68
15	Wallstraße 9	218/16		Rathausplatz (Kreisverkehr)	68 (neu 685)*
15	Torgasse 11	218/17		Schützenstraße/	
15	Torgasse/Wallstraße	218/18	15	Berliner Straße/	
15	Wallstraße 11	218/19		Hamburger Straße	111
15	Torgasse/Wallstraße	218/20		Schützenstraße/	
15	Lindenstraße 13	218/22	15	Berliner Straße/	
15	Torgasse 25	218/23		Hamburger Straße	109
15	Torgasse 27, 29, 31	218/32		Gosethestraße 59/60	339
15	Torgasse	218/34	15	Mauerstraße	120/2
15	Torgasse	218/35	15	Mauerstraße	119/1
15	Torgasse	218/37	15	Mauerstraße/Goethestr. 46/47	119/3
15	Torgasse	218/38	15	Mauerstraße 33	119/3 (neu 346)*
15	Torgasse	218/25	15	Mauerstraße 33	121
15	Torgasse	218/26	15	Mauerstraße 35 und 36	123
15	Torgasse	218/27	15	Mauerstraße	124/4
15	Torgasse	218/28	15	Mauerstraße	124/5
15	Torgasse	218/29	15	Mauerstraße	293
15	Torgasse	314	15	Mauerstraße	294
15	Torgasse	315	15	Mauerstraße 45	124/9
15	Gartenstraße	241/2	15	Mauerstraße 46	124/10
15	Gartenstraße	219/2	15	Goethestraße 33	143/1
15	Gartenstraße	246/2	15	Goethestraße (Straße)/	
15	Gartenstraße	251/4	15	Gebhard-Eckler-Straße	141/1
15	Gartenstraße/Lindenplatz	105/3	15	Gebhard-Eckler-Straße 20/ 21	141/3
15	Gartenstraße/Lindenplatz	152/2	15	Gebhard-Eckler-Straße 22	141/5
15	Lindenplatz	92/6	15	Gebhard-Eckler-Straße 23	141/6
15	Lindenplatz	92/11	15	Gebhard-Eckler-Straße 24	336
15	Lindenplatz	27/4	15	Holzmarktstraße 7	140
30	Lindenplatz/Feldstraße (Straße)	77/5	15	Holzmarktstraße 6	139/5
31	Feldstraße (Straße)	77/8	15	Holzmarktstraße/	
31	Feldstraße (Straße)	184	15	Gebhard-Eckler-Straße	139/4
31	Feldstraße 7	47	15	Holzmarktstr. 4	139/3
31	Feldstraße 6	37/4	15	Holzmarktstraße 3	139/1
31	Feldstraße 6	45/1	15	Holzmarktstraße 2	137
31	Berliner Straße 38	45/1	15	Gebhard-Eckler-Straße (Straße)	138/1
31	Berliner Straße 38	45/3	15	Gebhard-Eckler-Straße 1/2	134/7
31	Berliner Straße 38	(neu 252)*	15	Dammstraße 45	134/9
31	Berliner Straße 38	45/2	15	Zum Wasserturm (Straße)	120/2
31	Berliner Straße 38	(neu 252)*	15	Dammstraße 45	35
31	Berliner Straße 40	230	15	Dammstraße 43	36
31	Berliner Straße 40	(neu 252)*	15	Parkstraße (Straße)	19/1
31	Berliner Straße 42	52	15	Dammstraße 42	263
31	Feldstraße 6	37/4	15	St.-Georgen-Straße (Straße)	19/1
31	Feldstraße 5	35			
31	Feldstraße 4	34			
31	Feldstraße 3	33			

* Seit dem Auszug aus dem Kataster haben sich die Flurstücksbezeichnungen der mit "neu" gekennzeichneten Flurstücke entgegen dem Dienstvermerk der Flurstücksgenehmigung geändert; die mit "neu" bezeichneten Flurstückskennzeichnungen entsprechen dem Stand vom 24.11.2009